

**E<sup>2</sup>S<sup>2</sup> Rechtsanwälte und Fachanwälte**

Ewald . Scherer . Geyer-Stadie . Böhm  
Maistr. 12, 80337 München

Aufklärung zum Anwaltshonorar

Gemäß § 49 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung sind wir verpflichtet, unsere Mandanten bereits vor Erteilung des Mandats darauf hinzuweisen, dass sich die vom Gesetzgeber im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) festgelegten Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit richten.

Die Höhe des Gegenstandswertes ist wiederum abhängig vom Gegenstand der Auftragserteilung.

Hiervon abweichende Modalitäten können durch eine Vergütungsvereinbarung zwischen dem Mandanten und der beauftragten Kanzlei festgelegt werden.

In gerichtlichen Angelegenheiten darf keine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.

RA Peter Ewald      RA Ulrich Scherer      RAin Ingvild Geyer-Stadie      RAin Kathrin Böhm

---

Ihre Erklärung:

**Ich,**

.....

**habe vorstehende Information vor Auftragserteilung von der Kanzlei E<sup>2</sup>S<sup>2</sup> erhalten und zur Kenntnis genommen.**

....., den .....

.....  
(Auftraggeber/in )